



Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol

Rahmenrichtlinie

Förderrichtlinie gemäß § 16 Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz,
LGBl. Nr. 3/1992 in der geltenden Fassung
Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2009 und vom 20.12.2011

§ 1 Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol und regelt die allgemeingültigen Förderbedingungen.

§ 2 Allgemeine Ziele der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung hat zum Ziel

1. den Bestand an Beschäftigten möglichst hoch zu halten
2. die Arbeitslosigkeit zu vermindern
3. die durch die Besonderheiten der Arbeitsmarktstruktur in Tirol und durch sonstige Ursachen bedingten Nachteile und Belastungen der ArbeitnehmerInnen auszugleichen bzw. zu vermeiden
4. die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tirol mit Mitteln der Arbeitsmarktförderung zu verbessern

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der speziellen Förderrichtlinien ist:

1. Arbeitnehmer/in: eine Person in einem mindestens 6 Monate dauernden durchgehenden aufrechten oder karenzierten Arbeitsverhältnis.
2. freie/r Dienstnehmer/in: eine Person im Sinn des § 4 Abs. 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. 189/1955 (ASVG) in der geltenden Fassung, die sich aufgrund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet und mindestens 6 Monate beschäftigt war.
3. Lehrling: eine Person in einem aufrechten Lehrverhältnis gemäß § 1 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 (BAG), in der geltenden Fassung, § 2 Abs. 5 Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl. Nr. 1998/1990, in der geltenden Fassung bzw. § 2 Abs. 2 Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (TLFBAG), LGBl. Nr. 32/2000 in der geltenden Fassung, ein/e Auszubildende/r in einer Überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG, und/oder im Rahmen der integrativen Berufsausbildung nach § 8b BAG und §§ 11a ff LFBAG und §§ 11a ff TLFBAG.
4. Arbeitslose/r: eine Person, die Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung hat und nicht Arbeitnehmer/in im Sinne dieser Richtlinie ist.
5. Arbeitsuchende/r: eine Person, die beim Arbeitsmarktservice (AMS) oder einer Arbeitsmarktverwaltung des EWR oder der Schweiz als arbeitssuchend vorgemerkt und mindestens 6 Monate beschäftigt war.

6. Ersteinsteiger/in: eine Person,
 - a) die nach längerer Zeit des familienbedingten Fernbleibens vom Arbeitsmarkt (Familienphase) den Ersteinstieg ins Berufsleben plant oder
 - b) die unmittelbar nach Absolvierung einer Primärausbildung nicht in das Berufsleben einsteigen konnte und für den beruflichen Einstieg die Aneignung und/oder die Auffrischung bestimmter Qualifikationen benötigt.
7. Wiedereinsteiger/in: eine Person, die nach längerer Zeit der familienbedingten Berufsunterbrechung den Wiedereinstieg ins Berufsleben plant und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat.
8. Beschäftigungsort: jener Ort, an dem der/die Beschäftigte gewöhnlich seine/ihre Arbeit verrichtet, selbst wenn er/sie vorübergehend ins Ausland entsandt wurde.
9. Anerkannter Bildungsträger: eine Bildungseinrichtung,
 - a) für die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften eine aufrechte Bewilligung einer Gebietskörperschaft (Bund, Land) vorliegt oder
 - b) die von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle für die Durchführung von Bildungsmaßnahmen zertifiziert wurde und/oder
 - c) die nur Fachpersonal verwendet, das von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992, in der geltenden Fassung, akkreditierten Stelle zertifiziert worden ist.
10. Einkommen:
 - a) bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer
 - b) bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag
 - c) bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen
 - d) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss)
 - e) sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung)
 - f) Kinderbetreuungsgeld des Bundes
 - g) Gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen
 - h) Gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen.
 - i) Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.

11. Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Förderwerbers/der Förderwerberin und der übrigen mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister des Förderwerbers/der Förderwerberin, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer/innen und des angestellten Pflegepersonals.

§ 4 Gegenstand und Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

1. Gegenstand der Arbeitsmarktförderung

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol umfasst

- a) die Individualförderung als Förderung von Personen
- b) die Objektförderung als Förderung von arbeitsmarktbezogenen Projekten und Maßnahmen

2. Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung

Schwerpunkte der Arbeitsmarktförderung sind

- a) die Lehrlingsförderung
- b) die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt des lebensbegleitenden Lernens und unter Berücksichtigung der Bildungs- und Berufsberatung
- c) die Förderung der beruflichen Höherqualifikation
- d) die Förderung des Nachholens von Bildungsabschlüssen im zweiten Bildungsweg
- e) die schwerpunktmäßige Förderung bestimmter Zielgruppen im Rahmen von Sonderprogrammen, abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf und unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage in Tirol
- f) die Förderung und Integration von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt
- g) die Förderung längerfristiger Bildungsmaßnahmen aufgrund individueller Bildungspläne
- h) die Förderung der Bildungs- und Berufsberatung
- i) die Gleichstellung von Männern und Frauen im beruflichen Umfeld
 - bei der Verbesserung der Erwerbsmöglichkeit von Frauen
 - bei der Erweiterung des Berufsspektrums
 - beim Abbau von Einkommensdisparitäten
 - bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

3. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5 Grundsätze der Arbeitsmarktförderung

1. Die allgemeinen Grundsätze der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind

- a) die differenzierte Gestaltung der Arbeitsmarktförderung in ihrer Form, Intensität und Dauer unter Bedachtnahme auf die arbeitsmarktrelevanten Rahmenbedingungen
- b) die mittelfristige Ausrichtung der einzelnen Förderrichtlinien

- c) die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- d) die Anregung der Eigeninitiative
- e) die Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorgaben

2. Rechtliche Grundlagen

- a) Das Land Tirol gewährt Arbeitsmarktförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden die einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts, das Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBl. 3/1992 in der geltenden Fassung, die vorliegende Rahmenrichtlinie, die speziellen Förderrichtlinien, Sonderprogramme, die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Tirol sowie, sofern erforderlich, die einzelnen Fördervereinbarungen.
- b) Einzelne Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol dienen auch der nationalen Kofinanzierung von EU - geförderten Projekten, die insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) abgewickelt werden. Dabei sind die für die Vergabe der einschlägigen EU-Mitteln geltenden Kriterien und Vorgaben einzuhalten, insbesondere die Verordnung (EG) 1083/2006 über den Europäischen Strukturfonds und die Verordnung (EG) 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften.
- c) Sofern im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol Ausbildungsbeihilfen an Unternehmen geleistet werden, ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De - minimis“ - Beihilfen zu beachten.

3. Spezielle Förderrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Zielsetzung der Förderung
 - b) Gegenstand der Förderung
 - c) mögliche Fördernehmer/innen
 - d) Art und Ausmaß der Förderung
 - e) förderbare Kosten
 - f) besondere Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeit für die Förderentscheidung
 - g) Geltungsdauer
4. Abweichende Regelungen in Sonderprogrammen gehen den jeweiligen Regelungen der Rahmenrichtlinie und auch der speziellen Förderrichtlinien vor.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Arbeitsmarktförderung durch das Land Tirol besteht nicht.

§ 6 Fördernehmer/innen

1. Fördernehmer/innen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol können sein:
- a) Im Rahmen der Individualförderung: Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, Lehrlinge, Arbeitslose, Arbeitsuchende, Wiedereinsteiger/innen, Ersteinsteiger/innen, selbständige Unternehmer/innen und Unternehmen

- b) Im Rahmen der Objektförderung: Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen

Die konkrete Festlegung der Fördernehmer/innen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

2. Fördernehmer/innen für Individualförderungen, die keinen ordentlichen Wohnsitz in Tirol haben, müssen folgenden Bezug zum Tiroler Arbeitsmarkt haben:
 - a) Arbeitnehmer/innen, Lehrlinge und freie Dienstnehmer/innen müssen Ihren Beschäftigungsort in Tirol haben
 - b) Arbeitsuchende müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben oder
 - aufgrund ihrer vormaligen Beschäftigung in Tirol Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern die Leistung noch nicht länger als drei Monate gewährt wurde oder
 - in Tirol Arbeit suchen und zu diesem Zweck bei einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Tirol als arbeitssuchend gemeldet sein, auch dann, wenn sie keine Leistungen aus der österreichischen Arbeitslosenversicherung beziehen, sofern sie nicht länger als 6 Monate arbeitslos gemeldet sind.
 - c) Erst- und Wiedereinsteiger/innen müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben.
 - d) Selbständige müssen
 - ihren Wohnsitz (Aufenthalt) oder ihren Sitz seit mindestens zwei Jahren in Tirol haben.
3. Fördernehmer/innen für Objektförderungen müssen
 - a) ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b) ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
 - c) eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol wohnenden Arbeitnehmer/innen ist.
4. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der speziellen Förderrichtlinie etwas anderes festgelegt.

§ 7 Art und Ausmaß der Förderung

1. Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in
 - a) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalzuschüssen
 - b) zinsgünstigen oder zinsfreien Darlehen
 - c) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalprämien
 - d) nicht rückzahlbaren (verlorenen) Mehrfachzuschüssen
2. Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung, der förderbaren Kosten sowie der genauen Regelung über die Vergabe und Besicherung von Darlehen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

§ 8 Umfang der Förderung, förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen können gefördert werden
 - a) Kosten für Ausbildungsmaßnahmen inklusive Prüfungsgebühren
 - b) Unterrichtsmaterial und Material, das für die Absolvierung von Abschlussprüfungen erforderlich ist (Prüfungsmaterial)
 - c) Zuschüsse zu den Kosten des Lebensunterhaltes
 - d) herausragende Ausbildungserfolge
2. Kosten für Ausbildungsmaßnahmen können nur dann als förderbare Kosten gelten, wenn die Ausbildungsmaßnahmen von anerkannten Bildungsträgern gemäß § 3 Z 9 angeboten werden, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt.
3. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden
 - a) mit einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten
 - b) Kosten für die nationale Kofinanzierung von EU - geförderten Projekten
 - c) Kosten für Maßnahmen betreffend Bildungs- und Berufsberatung
4. Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

§ 9 Förderkumulierung

1. Maßnahmen, die von anderen Stellen bereits mit mindestens 80 % der nachgewiesenen Kosten gefördert werden, werden im Rahmen der Individualförderung nicht mehr gefördert. Sofern andere Stellen (mit)fördern, darf der Förderbetrag aller Fördergeber nicht höher als 80% der nachgewiesenen Kosten sein.
2. Der/die Förderwerber/in hat mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Personen, die als Teilnehmer/innen in einer Arbeitsstiftung, die vom Land Tirol finanziell unterstützt wird, eine Ausbildung absolvieren, sind für diese Ausbildung von weiteren Individualförderungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol ausgeschlossen.
4. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den speziellen Förderrichtlinien geregelt.
5. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des Förderwerbers/der Förderwerberin aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegen verrechnet werden.

§ 10 Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle

- a) Fördergeber im Rahmen der Arbeitsmarktförderung ist das Land Tirol.
- b) Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit.
- c) Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern/Rechtsträgerinnen kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
- d) Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Einbringung des Förderantrages

- a) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung. In den speziellen Förderrichtlinien ist festgelegt, ob ein eigenes Antragsformular zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt, sowie welche Unterlagen dem Ansuchen anzuschließen sind.
- b) Um Angaben, die der/die Förderwerber/in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Förderwerber/bei der Förderwerberin angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen,

- a) die den arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol widersprechen
- b) für die aufgrund der Arbeitsmarktlage kein Bedarf gegeben ist
- c) die vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas anderes geregelt
- d) wenn gegen den/die Förderwerber/in bzw. bei Gesellschaften gegen eine/n geschäftsführenden Gesellschafter/in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs- Sanierungs- Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes, Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse

- a) Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol sind in den speziellen Förderrichtlinien enthalten.
- b) Individualförderungen können einkommensabhängig sein. Gegebenenfalls wird die Einkommensgrenze und die Art der Einkommensermittlung in der jeweiligen speziellen Förderrichtlinie festgelegt.

5. Förderentscheidung

- a) Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen Förderrichtlinie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- b) Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c) Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidungsmaßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber/in schriftlich mitzuteilen.

6. Fördervereinbarung

- a) In Fällen der Objektförderung ist bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer/in eine schriftliche Vereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen. Im Fall der Individualförderung ist ein Zugeschreiben an den/die Förderwerber/in zu übermitteln.
- b) Den Entwurf der Fördervereinbarung oder der Zusage erstellt das Sachgebiet Arbeitsmarktförderung der Abteilung Wirtschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- c) Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem beidseitig unterfertigten Fördervertrag bzw. mit dem Zugeschreiben.
- d) Im Fall der Objektförderung wird die Fördervereinbarung mit einem Zusicherungsschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen drei Monaten unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und kann der Förderantrag außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den speziellen Förderrichtlinien der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a) Der/die Fördernehmer/in (mehrere Fördernehmer/innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde
 - die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen nicht eingehalten wurden
 - über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt, wie z.B.
 - die Veräußerung oder der sonstige Rechtsübergang an der Anlage bzw. an der geförderten Investition bzw. dem geförderten Vorhaben oder
 - die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes oder
 - der Rechtsübergang am Unternehmen oder am Betrieb oder
 - das Ausscheiden oder der Eintritt von Gesellschaftern oder die Änderung der Beteiligungsverhältnisse
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden
 - die Ansprüche aus der Arbeitsmarktförderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden
- b) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeführten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c) Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet.
- d) Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

9. Prüfung und Meldepflichten

- a) Der/die Fördernehmer/in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b) Der/die Fördernehmer/in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie den EU - Organen auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

10. Datenschutz

Gemäß § 24 DSG 2000 werden im Zusammenhang mit der Datenermittlung folgende Informationen bekannt gegeben: Zweck der Datenermittlung ist die Feststellung der Voraussetzungen für die Gewährung oder den Widerruf einer Förderung, die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung, die Sicherung der Rückzahlung von Förderungsdarlehen sowie die Prüfung der Vermeidung von Doppelförderungen. Die Datenermittlung erfolgt im Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Arbeitsmarktförderung, in Vollziehung des Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1992, in der geltenden Fassung.

§ 12 Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 13 Übergangsbestimmung

Bildungsträger, die in die „taxative Liste der anerkannten Bildungsträger in Tirol“ aufgenommen wurden, müssen der Definition gemäß § 3 Z 9 spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie entsprechen.

§ 14 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2010 in Kraft und gilt bis 31.12.2014.